

Krankheitsbegriff des Betreuungsrechts - Verwertung pauschaler Diagnosen

Nr. 907 AmtsG Obernburg – BGB § 1896 I, 1896 Ia, 1896 II; FGG § 68b

(VormG. Beschluss v. 24.2.2009 – XVII 269/08)

Zum Krankheitsbegriff des Betreuungsrechts, zur Verwertbarkeit eines Gutachtens, das lediglich pauschal eine „Persönlichkeitsstörung“ als Diagnose angibt, sowie zu Konsequenzen (Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung?), die sich aus dem behaupteten Vorhandensein „brennender“ Herdplatten für die Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers ergeben.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die Betroffene (geb. 1927) lebt allein in einer Eigentumswohnung. Die Schwiegertochter hat Antrag auf Einrichtung einer Betreuung für den Bereich der Aufenthaltsbestimmung gestellt. Sie ist der Auffassung, die Betroffene könne nicht mehr allein in der Wohnung leben, ein Betreuer solle die Einweisung in ein Altenpflegeheim veranlassen.

Die Ermittlungen des Vormundschaftsgerichts haben ergeben, dass die Anordnung einer Betreuung gemäß § 1896 ff. BGB nicht erforderlich ist.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Anhörung durch das Gericht und der Stellungnahme der Verfahrenspflegerin. Sowohl die Verfahrenspflegerin als auch das anhörende Gericht konnten mit der Betroffenen ein Gespräch führen, bei dem diese sich angemessen zur Sache äußern konnte. Erhebliche geistige Einschränkungen fielen dabei nicht auf, wohl aber ein recht ausgeprägtes Misstrauen der Betroffenen. Das Vorliegen einer misstrauischen Persönlichkeit kann für sich genommen aber nicht zur Einrichtung einer Betreuung führen, es sei denn, es ist festgestellt, dass dies den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht und deswegen in einzelnen Bereichen der Wille nicht frei bestimmt werden kann. Ausreichende Anhaltspunkte hierfür ergeben sich auch nicht aus dem ärztlichen Gutachten. Obwohl dieses im Ergebnis die Einrichtung einer Betreuung befürwortet, fehlt es für diese Bewertung an ausreichenden Anknüpfungstatsachen. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Wohnverhältnisse der Betroffenen ordentlich sind und sie zeitlich und örtlich vollständig orientiert ist. Der durchgeführte Mini-Mental-Status Test ergibt ein Ergebnis an der unteren Grenze der normalen Hirnleistungsfähigkeit. Ausreichende Anhaltspunkte für ein akutes dementielles Syndrom bestehen nicht. Soweit dem Gutachter ausgeprägtes Misstrauen und Starrsinn auffällt und er hierin eine Persönlichkeitsstörung sieht, ist festzuhalten, dass dieser Starrsinn auch nach den Feststellungen des Gutachters keine neue Entwicklung ist und somit kein Zeichen einer Altersdemenz. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass gerade bei der Diagnose Persönlichkeitsstörung der Übergang zwischen einer auffälligen Charaktereigenschaft und einem Krankheitssyndrom ein fließender ist und die jeweilige Einordnung stark von der Einstellung des Gutachters zu dieser Thematik abhängig ist. Daher ist bei der Pathologisierung auffälliger Charaktereigenschaften Zurückhaltung geboten.

1. Aus der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen ergibt sich, dass die medizinische **Feststellung einer Persönlichkeitsstörung** für sich genommen nicht ausreichend ist, eine Einschränkung der Schuldfähigkeit anzunehmen (BGH, NStZ-RR 2001, 198). Bei der Bewertung bedarf es einer **Gesamtschau**, ob die Störung in ihrer Gesamtheit das Leben des Betroffenen vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen belastet oder einengt wie krankhafte seelische Störungen. Art und Schweregrad der Störung müssen auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Betroffenen und dessen Entwicklung bewertet werden, wobei bei der Bewertung strafrechtlicher Schuld auch Vorgeschichte, unmittelbarer Anlass und Ausführung der Tat sowie das Verhalten nach der Tat von Bedeutung sind (std. Rspr.; vgl. BGH, NJW 1991, 2975 = NStZ 1991, 428; BGH, NStZ 1997, 485). Diese Rechtsprechung kann auf das Betreuungsverfahren entsprechend angewendet werden, weil letztlich in beiden Fällen die Krankheitsfeststellung mit der Frage der freien Willensbestimmung verknüpft ist. In Anlehnung an den Begriff der Geschäftsfähigkeit setzt die **freie Willensbestimmung** Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit, nach einer bestehenden Einsicht zu handeln, voraus (OLG Köln, FGPrax 2006, 117 = FamRZ 2006, 889 [LS.]). Strafrechtlich meint der Begriff Schuld die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (Schönke/ Schröder/Lenckner/ Perron, § 20 StGB Rz. 1). Der Begriff der fehlenden freien Willensbestimmung im Betreuungsrecht und der Begriff der Schuldunfähigkeit im Strafrecht sind daher deckungsgleich, lediglich der Anknüpfungspunkt ist ein anderer. Während im Strafrecht an die fehlende Einsicht in das Unrecht einer gesetzlich normierten Straftat angeknüpft wird, wird im Betreuungsrecht an die **fehlende Einsicht in das Verständnis** bestimmter zu erledigender rechtlicher oder tatsächlicher Angelegenheiten wie Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung angeknüpft. Da letztlich in beiden Fällen als zweites Tatbestandsmerkmal Beschränkungen der Einsicht bzw. der Steuerungsfähigkeit festzustellen sind, erscheint es sinnvoll, auch das Eingangsmerkmal der **psychischen Krankheit** gleich auszuliegen. Grundsätzlich besteht kein Anlass, im Betreuungsrecht einen niedrig-schwelligeren Krankheitsbegriff als im Strafrecht anzunehmen. Die vorrangig helfende Ausrichtung des Betreuungsrechts ändert hieran nichts, denn die Einrichtung einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen stellt einen erheblichen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht dar und bedarf daher gewichtiger Anlassgründe. Besteht daher wie in der Abgrenzung zwischen auffälligen Charaktereigenschaften und der Annahme einer pathologischen Persönlichkeitsstörung eine erhebliche Grauzone und ist auch fachwissenschaftlich eine exakte an objektiven Kriterien erfolgende Abgrenzung nicht möglich (vgl. zur fachwissenschaftlichen Umstrittenheit der Krankheitsgrenzen Schönke/ Schröder/Lenckner/Perron, § 20 StGB Rz. 21), gebietet die Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen eine zurückhaltende juristische Zuschreibung der Krankheitswertigkeit.

2. Das Gutachten leidet hier bereits darunter, dass unter „Diagnosen“ lediglich **pauschal** eine „Persönlichkeitsstörung“ angegeben wird, obwohl der ICD 10 hier eine genauere Untergliederung fordert.

Aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, dass eine paranoide Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F 60.0) gemeint ist. Auch die Orientierung an den ICD 10-Kriterien führt aber nicht zu einer hinreichend juristisch objektivierbaren Fassbarkeit des Krankheitsbegriffes. Gemäß ICD 10 (zitiert nach http://de.wikipedia.org/wiki/Paranoide_Persönlichkeitsstörung, Stand vom 3.2.2009) liegt eine paranoide Persönlichkeitsstörung vor, wenn mindestens vier Eigenschaften oder Verhaltensweisen aus einer Liste von sieben vorliegen. Diese sieben sind verkürzt (1) übertriebene Empfindlichkeit auf Rückschläge und Zurücksetzungen, (2) Neigung, dauerhaft Groll zu hegen, (3) Misstrauen und eine anhaltende Tendenz, Erlebtes zu verdrehen, (4) Streitbarkeit und Bestehen auf eigenen Rechten, (5) häufiges ungerechtfertigtes Misstrauen hinsichtlich der sexuellen Treue des Partners, (6) ständige Selbstbezogenheit, besonders in Verbindung mit Überheblichkeit sowie (7) häufige Beschäftigung mit unbegründeten Gedanken an Verschwörungen.

Diese Definition ist juristisch **nicht ausreichend fassbar**; dies bereits deswegen, weil sowohl die sieben ausgewählten Kriterien als auch die Forderung, dass gerade vier und nicht etwa drei oder fünf davon gegeben sein müssen, letztlich willkürlich festgelegt sind. Zudem sind die Kriterien selbst nicht exakt fassbar, sondern die Entscheidung, ob eine bestimmte Verhaltensweise einem der sieben Kriterien unterfällt oder nicht, hängt letztlich von den Wertvorstellungen und der Sozialisation des Gutachters sowie von den kulturellen Vorstellungen der Gesellschaft ab. Misstrauen beispielsweise ist in Grenzen eine sinnvolle, dem Selbstschutz dienende Eigenschaft; wem gegenüber Misstrauen aber ungerechtfertigt ist, lässt sich letztlich nicht objektivierbar feststellen, sondern ist eine Frage der persönlichen Einstellungen und Überzeugungen sowie der bisherigen Lebenserfahrung. Das gleiche gilt hinsichtlich der übertriebenen Empfindlichkeit auf Rückschläge. Rückschläge werden die meisten Menschen als etwas Negatives empfinden, ab wann die Reaktion hierauf als übertrieben empfunden wird, wird letztlich davon abhängen, wie der Gutachter und sein soziales Umfeld üblicherweise mit Rückschlägen umgehen.

3. Da bereits die gerichtliche Feststellung, dass eine Person psychisch krank ist, Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Person haben kann, ist die notwendige Einschränkung, um zu objektivierbaren Ergebnissen zu kommen, bei nicht klar definierten Krankheitsbildern wie einer Persönlichkeitsstörung nicht erst auf der Ebene der Feststellung der freien Willensbildung vorzunehmen, sondern bereits beim **Eingangsmerkmal** des Bestehens einer psychischen Krankheit im Sinne von § 1896 Abs. 1 BGB. Um zu hinreichend objektivierbaren Ergebnissen zu kommen, bedarf es der entsprechenden Anwendung der oben zitierten strafgerichtlichen Rechtsprechung, wonach von einer psychischen Krankheit nur ausgegangen werden kann, wenn die Störung sich **erheblich** auf das Leben des Betroffenen auswirkt, diesen im Alltag derart beeinträchtigt, dass in zeitlicher Nähe zur Durchführung des Betreuungsverfahrens die Erledigung von Aufgabenkreisen, die üblicherweise Gegenstand einer Betreuung sein können, beeinträchtigt ist.

Dies ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Gerichts nicht der Fall. Die Betroffene ist mit ihrer Wohnsituation zufrieden, die Wohnung ist ordentlich und gut bewohnbar. Die Betroffene hat Personen, denen sie trotz ihrer zu Misstrauen neigenden Persönlichkeit vertraut, die ihr Einkäufe beschaffen und sich um ihre Versorgung kümmern. Es kommt 3 x am Tag ein Pflegedienst, der lediglich für das Sortieren und Reichen von Tabletten verantwortlich ist, dessen regelmäßiges Erscheinen aber auch sicherstellt, dass die Betroffene im Falle des Gelangens in eine hilflose Lage aufgrund ihrer Gehbehinderung nicht für längere Zeit sich selbst überlassen ist. Zu betonen sei in diesem Zusammenhang auch, dass nach der schriftlichen Stellungnahme des Einsatzleiters des Pflegedienstes die Betroffene noch nie in einer hilflosen Lage vorgefunden worden ist.

4. Die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens und des Sozialberichtes der Betreuungsbehörde geben zudem noch zu folgenden Bemerkungen Anlass:

(a) Im Gutachten heißt es, fremdanamnestisch sei es offenkundig (!) mehrfach durch brennende Herdplatten zu einer Brandgefahr mit Eigen- und Selbstgefährdung gekommen. Daher sei eine Betreuung im Bereich der Aufenthaltsbestimmung notwendig. Auch der Sozialbericht bejaht wegen Brandgefahr die Notwendigkeit der Betreuung zur Ermöglichung einer stationären Pflege. Gleichzeitig sehen aber weder Sozialbericht noch psychiatrisches Gutachten die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen vor, auf Seite 24 des psychiatrischen Gutachtens ist dies unter Punkt 10 ausdrücklich festgestellt.

Würde eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung angeordnet, könnte der Betreuer zwar einen Pflegeheimvertrag für die Betroffene abschließen, dies aber wäre zwecklos, da offensichtlich ist, dass die Betroffene freiwillig nicht in ein Pflegeheim übersiedeln würde. Die Befugnis zur Gewaltanwendung zur Durchsetzung des von ihm bestimmten Aufenthaltes hat der Betreuer aber nicht. Dass der Betreuer die Rechtsmacht hat, Rechtsgeschäfte für den Betreuten abzuschließen, bedeutet nicht, dass er auch die Macht hat, die getroffene Entscheidung nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Für die Befugnis zur Gewaltanwendung bedürfte es einer klaren gesetzlichen Ermächtigung, die dem Betreuungsrecht fehlt (BGH, FamRZ 2001, 149, 152 = NJW 2001, 888, 891). **Zwangsmaßnahmen** zur Durchsetzung des vom Betreuer gewählten Aufenthaltes sind daher nicht möglich, so lange die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 BGB noch nicht erfüllt sind. Eine Betreuung im Bereich der Aufenthaltsbestimmung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 1906 BGB ist daher nur dann sinnvoll, wenn der Betreute keinen natürlichen Willen mehr zur eigenen Aufenthaltsbestimmung hat oder mit einem Aufenthaltswechsel grundsätzlich einverstanden ist, nicht aber in der Lage ist, diesen zu organisieren. Im hiesigen Fall wäre daher auch bei Vorliegen der Eingangsvoraussetzungen des § 1896 Abs. 1 BGB die Anordnung des Aufgabenkreises Aufenthaltsbestimmung wegen Zwecklosigkeit nicht im Sinne von § 1896 Abs. 2 BGB erforderlich.

(b) Zudem sei noch angemerkt, dass eine Person, hinsichtlich der ein Betreuungsverfahren besteht, **zunächst als zurechnungsfähig** anzusehen ist. Es gibt keinen Anlass, Angaben Dritter anders als Angaben des Betroffenen größeren Glauben zu schenken. Insbesondere dann nicht, wenn es sich bei diesen Dritten um Vermieter oder Familienangehörige des Betroffenen handelt. Es sollte in der Praxis bekannt sein, dass die Anregung einer Betreuung

durchaus auch ihren Grund in mietrechtlichen oder familiären auch vermögensbezogenen Streitigkeiten haben kann. Dies erfordert bei der Erhebung einer Fremdanamnese die Überprüfung von deren Richtigkeit.

Hier haben sowohl Gutachter als auch Betreuungsbehörde die Angaben der Schwiegertochter der Betroffenen. es bestehe Brandgefahr wegen eingeschalteter Herdplatten, ohne weitere Überprüfung übernommen. Der Gutachter spricht gar von Offenkundigkeit der Brandgefahr, obwohl einziger diesbezüglicher tatsächlicher Anhaltspunkt die nur telefonische Fremdanamnese bei der Schwiegertochter der Betroffenen war. Nachdem die Betroffene bei ihrer Anhörung vehement angegeben hatte, die Schwiegertochter sei schon lange nicht mehr in ihrer Wohnung gewesen und sie weigere sich auch, diese herein zu lassen, fragte das Gericht bei der Schwiegertochter an, woher sie dann wisse, dass Brandgefahr wegen eingeschalteter Herdplatten bestehe. Aus der Rückantwort ergab sich dann, sie selbst habe dies nie beobachtet, sondern habe diese Informationen lediglich von einer dritten Person. Die dritte Person antwortete dann auf eine entsprechende Anfrage des Gerichtes nicht; der 3 x am Tag die Betroffene aufsuchende Pflegedienst dagegen gab an, noch nie brennende Herdplatten festgestellt zu haben.

Gerade weil aber die Brandgefahr wegen angeblich eingeschalteter Herdplatten sowohl für Betreuungsbehörde als auch für den Gutachter letztlich entscheidender Punkt für die Annahme der Betreuungsbedürftigkeit im Bereich der Aufenthaltsbestimmung ist, wäre es angezeigt gewesen, diese Behauptung einer mit der Betroffenen zerstrittenen Person **nicht ungeprüft** als unumstößliche Tatsache zu übernehmen, ohne dass das mit einer solchen Handlungsweise verbundene Misstrauen gleich Anlass wäre, an die ICD E60.0-Kriterien zu denken.

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG M. Schreiber, Obernburg)

Quelle: FamRZ 17/2009